

ceperint, habebunt licitum, quale voluerint, de conlatis sibi rebus a principe ferre iudicium'.

Dass 'propriae res' hier das Erbgut bedeutet, ergibt der Gegensatz¹. Dass neben der Königsschenkung das übrige Gewinngut nicht ausdrücklich vom Warterecht befreit ist, dürfte der mangelhaften Redaction zur Last fallen.

Die andere Neuerung führt Ervig zunächst einfach dadurch ein, dass er in Chindasvinds Text von IV, 5, 1 'tertiam partem' statt 'decimam partem' einsetzt. Er erläutert aber in einem umfangreichen Zusatze: 'Hoc tamen rationis intuitu' u. s. w. das Bevorzugungsdrittel dahin, dass der daraus bedachte Erbe in der Verfügung über den ihm zugewendeten Theil an die Bestimmungen des Erblassers gebunden sei, beim Mangel solcher Bestimmungen aber völlig frei verfügen dürfe. Das Meliorationsdrittel ist also nach der Vertheilung durch den Erblasser nicht mehr den Erben verfangen.

Auch in IV, 2, 18 hat Ervig statt des Zehntels das Drittel als Meliorationsquote eingesetzt.

Chindasvinds Bestimmungen in IV, 5, 2 über die Verfangenschaft der Dos und den Freitheil davon hat Ervig ganz unberührt gelassen, dagegen die Antiqua V, 2, 4 noch dahin geändert, dass er an den den Kindern verfangenen vier Fünfteln der Schenkungen unter Eheleuten selbst den lebenslänglichen Fruchtgenuss dem beschenkten Gatten nur insofern unbeschränkt gestattet, als der Schenker (testator) nicht besondere Bedingungen darüber festgesetzt hat².

Die Geschichte des gothischen Warterechts von Eurich bis Ervig liegt dank der Ueberlieferung der Gesetzestexte im Ganzen deutlich erkennbar vor uns³. Zweifel aber herrschen über die Zustände vor Eurichs Gesetzgebung.

Ficker⁴ möchte kaum bezweifeln, dass schon, bevor Chindasvind das Warterecht einführte, obwohl die schranken-

1) In den westgothischen Gesetzen steht auch früher schon 'proprium, propria, res propria' für Erbgut im Gegensatze zum Gewinngut (conquisitum). So auch Reccessvind II, 1, 6 (Recc. II, 1. 5) 'aut ex proprio aut ex iustissime conquisito' und derselbe III, 1, 9: 'an de rebus propriis, an de principium donis conlatis, an quibuscumque iustis profligationibus conquisitis'. Ebenso Conc. Tolet. VIII, c. 10: 'propria eorum et ante regnum iustissime conquisita', und in dem Decret desselben Concils: 'aut ex propriis aut ex iustissime conquisitis'. 2) Der Text der Madri-der Ausgabe, der den Freitheil ganz fortlässt, ist nicht der der Ervigiana, dem vielmehr Walters Text entspricht. 3) Zur Ergänzung vergleiche, was Ficker, Erbenfolge IV, S. 104 f. über Warterecht und Freitheile in den spanischen Rechtsquellen mittheilt. 4) A. a. O.